

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

sondern um den eigenen Geldbeutel zu füllen — verlangten, Baumwolle sei von der Beschlagnahme auszunehmen, begann England daselbe Spiel der halben Gewährung und der plötzlichen Weigerung, das es immer wieder anwendet. Genau das gleiche wiederholte sich in der Frage der Zufuhr von Lebensmitteln. Auch diese sind von Großbritannien schließlich als absolute Konterbande erklärt worden, im schärfsten Widerspruch zu den Londoner Beschlüssen wie zu allen Forderungen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit.

Aber es liegt nun einmal im Wesen der Sache, daß England zu dieser Brutalität kam und sich gar noch damit brüstete. Auf einer abschüssigen Bahn gibt es kein Halten. Wer zunächst Pfennige stiehlt, geht alsbald zu Markstücken über und wird sich, ist die Gelegenheit günstig, als Dieb an Tausendmarkscheinen versuchen. Die innere Logik der Tatsachen läßt daher auch nicht zu, daß eine kriegführende Macht damit beginnt, zwar nach außen hin ihr „Gesicht zu wahren“, indem sie erklärt, völkerrechtliche Bestimmungen wie die Londoner Deklaration beachten zu wollen — wenn auch mit gewissen ganz kleinen und unbedeutenden Ausnahmen — und daß sie dann ehrlich bei kleinen Ausnahmen bleibt. Nein: sie wird und muß tiefer sinken.

Dieselbe innere Logik der Geschichte führt jedoch andererseits endlich dazu, daß ein Staat, der immer wieder das Völkerrecht beugt und für sich alle Vorteile beansprucht, während er den anderen alle Unannehmlichkeiten auf die Schultern ladet, endlich zu Fall kommt. Die Aushungerung, die England Deutschland zugebracht hatte, muß es nun am eigenen Leibe erfahren. Die Nemesis der Geschichte, von der es sich nicht erweisen zu lassen glaubte, wird nun endlich ihr Ungewitter über sein Haupt entladen.

8. Abschnitt.

Englands Willkür gegen die Neutralen.

„Denn die höchste Ungerechtigkeit ist, daß man gerecht schein, ohne es zu sein.“
Plato, Der Staat.

Von einem internationalen Seerecht kann im Altertum nicht gut gesprochen werden, da es den Begriff des Völkerrechts nicht kannte. Dagegen zeigen sich im Mittelalter Anfänge sowohl des Völkerrechts zu Lande wie des Seerechts. Keime des letzteren lassen sich zu Beginn des 12. Jahrhunderts beobachten, als Gottfried von Bouillon die „Assises“ von Jerusalem feststellte. Zur selben Zeit wurden die Gewohnheiten der französischen und niederländischen Seefahrer in den „Rooles d'Oléron“ zusammengefaßt. Daraus entwickelte sich gegen Anfang des 14. Jahrhunderts einerseits das Seerecht von Wisby, andererseits das „Consolato del Mare“. Das in Barcelona abgefaßte „Consolato del Mare“ wurde für die Seevölker zunächst